

TEIL B PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch die zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiche festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 10 210 Quadratmeter.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB und Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche angrenzender und benachbarter Bebauungspläne

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO, Ziffer 1.4.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne)

Für die Sondergebiete, die der Erholung dienen, wird gem. § 10 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung "Campingplatz" festgelegt.

In dem Sondergebiet sind Standplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile, Mobilheime und Reisemobile sowie Tiny-Häuser und Glampingplätze, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, Anlagen für den Betrieb und die Verwallung des Campingplatzgebietes, Läden sowie Schank- und Spielwirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzgebietes dienen, Sanitärgebäude, Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Spielplätze, Spielfelder (z.B. Bouleplatz) und dem Nutzungszweck zugehörige Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 21 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt. Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 0,40.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse bestimmt. In dem Baugebiet ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Ziffer 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

Zweckbestimmung: Eingrünung

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Standplätze, Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksflächen sind in wasserundurchlässiger Weise, wie z. B. als wassergebundene Wegedecken, weittufige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterterrassen oder Porenpflaster, zu befestigen.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 Prozent Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.600 bis 2.400, max. 3.000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistehende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Nicht zulässig sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Ziffer 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990)

Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes. Die erste Mahd hat ab dem 15. Juni eines Jahres zu erfolgen. Eine zweite Nutzung kann als Mahd oder Beweidung (keine Pflende) erfolgen, jedoch möglichst nicht vor Mitte August (witterungsabhängig). Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer

Grenze der Flur

Bemaßung in Meter

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VORSCHRIFTEN ÜBER WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen
Laserlichtanlagen, Blinklichter und bewegliche Schaubänder sind nicht zulässig.

BEGRÜNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Begrünung von Grundstücksfreiflächen

Für jeden zweiten Standplatz von Zelten, Caravans, Wohnmobilen oder Reisemobilen ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

BESCHRÄNKUNG VON EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Einfriedungen sind ausschließlich als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 Meter über dem gewachsenen Boden zulässig. Bei der Anpflanzung von Hecken sind die gesetzlich festgelegten Genzabstände einzuhalten. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 Meter über dem gewachsenen Boden zulässig. Mauern sind unzulässig. Ein Mindestabstand zum gewachsenen Boden von 0,15 Meter ist einzuhalten.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

ALLLASTEN- ODER ALLLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und die nach HAiBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Behörde bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der aktuelle Datenbestand des zugehörigen Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) beinhaltet für die vorgenannten Flurstücke keine relevanten Eintragungen.

ARTENSCHUTZ allgemein

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Baummaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind vor der Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- Rodungen von Hohlbäumen und Abbrassarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Vorkontrollbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN

Zu den Grundstücksgrenzen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nach den §§ 38 bis 44 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG) zu beachten, gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten gemäß § 40 HNRG die doppelten Abstände.

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

ERNEUERBARE ENERGIEN

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Umgang von Energie in Gebäuden, einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

KAMPFMITTEL

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

VERWERTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe in m	Wuchsbreite in m	
Acer campestre	Feldahorn	6 - 12	4 - 6	kleinkronig
Acer platanoides	Kugelspitzahorn	5 - 8	5 - 8	kleinkronig
Amygdalicher arborea	Felsahn	6 - 8	3 - 5	kleinkronig
Cornus mas	Kornelkirsche	5 - 6	3 - 5	kleinkronig
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	5 - 7	5 - 7	kleinkronig
Fraxinus excelsior	Kugelweide	3 - 5	3 - 5	kleinkronig
Sorbus aria	Mehlbeere	6 - 12	4 - 7	kleinkronig
Alnus x spaethii	Erl	12 - 15	8 - 10	mittelkronig
Carpinus betulus	Hainbuche	10 - 20	7 - 12	mittelkronig
Corylus colurna	Baumhasel	15 - 18	8 - 12	mittelkronig
Sorbus torminalis	Winterlinde	18 - 20	12 - 15	mittelkronig
Tilia x flavescens	Kegellinde	15 - 20	12 - 15	mittelkronig
Prunus avium	Vogelkirsche	15 - 10	10 - 15	mittelkronig
Botanischer Name	Deutscher Name der Sträucher			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel			
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn			
Rubus spec.	Brombeere, Himbeere			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			
Sambucus racemosa	Traubenholunder			
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball			
Botanischer Name	Deutscher Name der Kletterpflanzen			
Clematis vitalba	Waldrebe			
Hedera helix	Gemeinschter Efeu			
Parthenocissus quinquefolia	Wein			
Lonicera caprifoli	Geißschlinge			
Botanischer Name	Deutscher Name der bodenbedeckenden Pflanzen			
Calluna vulgaris	Waldrebe			
Rubus fruticosus	Wilde Brombeere			
Rubus idaeus	Gemeine Himbeere			
Rubus saxatilis	Steinbeere			
Thymus pulegioides	Feld-Thymian			
Vaccinium vitis idaea	Preiselbeere			

IV AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauunterschiedsverordnung (BauUV), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.

4.1 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat die Einleitung in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" in ihrer Sitzung am 07. 11. 2024 gefasst. Der Beschluss ist am 08. 11. 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) und der Begründung mit Umweltbericht im Zeitraum vom 11. 11. 2024 bis zum 22. 11. 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 08. 11. 2024.

4.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25. 10. 2024 über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 28. 10. 2024 bis zum 22. 11. 2024 aufgefordert.

4.4 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs, der Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom ... bis zum ... Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ...

4.5 Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom ... bis zum ... aufgefordert.

4.6 Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat den Bebauungsplan Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am ... als Sitzung beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom ... mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Maik Mackewitz, Bürgermeister

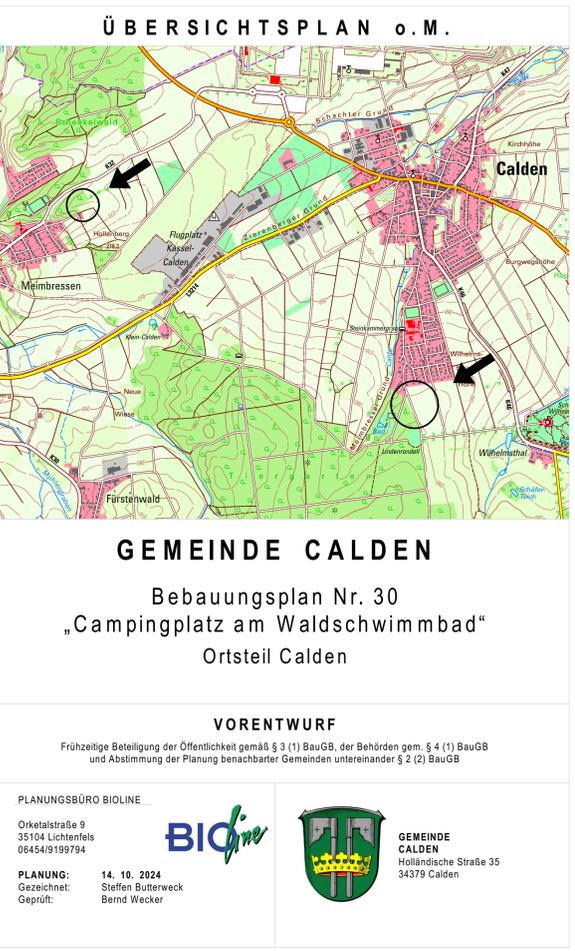
4.7 Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Maik Mackewitz, Bürgermeister

4.8 Inkraftsetzung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbedeutend sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calden unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

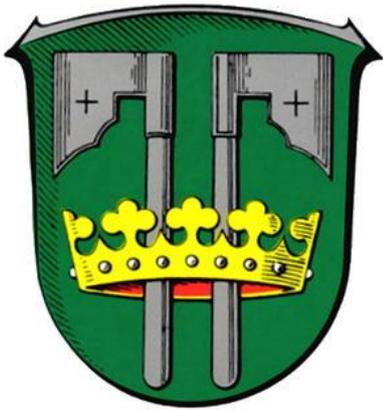
Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Maik Mackewitz, Bürgermeister



BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 30 Campingplatz am Waldschwimmbad“

Gemeinde Calden



- 14.10.2024 -

Begründung zum **Vorentwurf des Bauleitplans** im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch i.V.m § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

IMPRESSUM

Plangeber: **Gemeinde Calden**
Holländische Straße 35
34379 Calden
Tel: +495674/702-0
E-Mail: gemeinde@calden.de

Planverfasser: **Planungsbüro Bioline**
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
Tel: +496454/9199794
E-Mail: info@planungsbuero-bioline.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	1
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Zweck der Planung	2
1.4	Ausgangssituation	2
1.4.1	Räumliche Lage	2
1.4.2	Planerische Ausgangslage	5
1.4.3	Rechtliche Ausgangslage	7
1.4.4	Erläuterung der Planung	7
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	10
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	10
1.5.2	Bauweise	11
1.5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	11
1.5.4	Verkehrsflächen	11
1.5.5	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	11
1.5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	12
1.6.1	Begründung von baulichen Anlagen und die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	12
1.7	Städtebauliche Eingriffsregelung	12
1.7.1	Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung	12
1.7.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich	14
1.7.3	Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	14
1.8	Artenschutz	14
1.8.1	Artenschutz als einfacher Umweltbelang	15
1.8.2	Gebietsschutz	15
1.8.3	Artenschutzrechtliche Verbote	15
2	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	27
2.1	Soziale Auswirkungen	27
2.2	Stadtplanerische Auswirkungen	27
2.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	27
2.3.1	Technische Infrastruktur	27
2.3.2	Soziale Infrastruktur	27
2.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	27
2.4	Umweltrelevante Auswirkungen	27
3	Sonstige Inhalte	28
3.1	Belange des Klimaschutzes	28
3.2	Landwirtschaftliche Belange	28
3.3	Bodenschutzrechtliche Belange	29
3.4	Flächenbilanz	29
3.5	Rechtliche Grundlagen	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen	3
Aktuelle Fotoaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen	3
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	4
Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Nordhessen (avifaunistischer Schwerpunktraum)	6

TABELLENVERZEICHNIS

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	15
---	----

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die **allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur **Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dargestellt. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Calden, Oktober 2024
- Fachbereich Bauen -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Baugesetzbuch beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Im südlichen Teilbereich des Gemeindegebietes Calden befindet sich das Schloss Wilhelmsthal. Die Sehenswürdigkeit ist ganzjährig geöffnet und lockt insbesondere in Verbindung mit Veranstaltungen mehrere Tausend Besucher im Jahr an. Das Schloss Wilhelmsthal bietet nicht nur einen Einblick in die Geschichte der Region, sondern auch einen herrlichen Ausblick auf die umliegende Landschaft. Die Umgebung -auch die Nähe zum „Hohen Dörnberg“- lädt zu Spaziergängen und Wanderungen ein.

In räumlicher Nähe zum Schloss Wilhelmsthal befinden sich weitere Freizeitmöglichkeiten. Westlich der sehenswerten Stadtstraße „Lindenallee“ befindet sich im „Lindenrondell“ ein Bolzplatz. Circa 150 Meter weiter westlich befinden sich innerhalb des Waldgebietes eine Tennisplatzanlage, das Waldschwimmbad und eine Gaststätte. Südlich des „Lindenrondells“ steht ein Parkplatz für natursuchende Wanderer zu Verfügung.

Die Kombination aus Geschichte, Freizeitangeboten und Natur macht die Gemeinde Calden zu einem lohnenswerten Ziel für Touristen. Insbesondere Reisemobilisten in Form von Tagesgästen und/oder Kurzreisenden nehmen dieses Angebot wahr und gehören in ihrer demographischen Struktur zu einer nicht zu vernachlässigenden Größe. Bisläng fehlt in Calden jedoch ein adäquat ausgestatteter Campingplatz, der für diese Zielgruppe ein Angebot schafft. Im Bereich des Waldschwimmbades, nördlich des „Lindenrondells“ sind aufgrund des fehlenden Angebotes regelmäßig Wohnmobilisten anzutreffen. Die Gemeinde Calden beabsichtigt die städtebaulich ungeordnete Situation durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ordnen und den Betrieb eines Campingplatzes zu ermöglichen. Die Gemeinde Calden beabsichtigt diesen Stellplatz selbst zu betreiben.

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Im Außenbereich sind Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben privilegiert ist (Land- oder Forstwirtschaft, Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, etc.). Da die Voraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt sind, kann die Entwicklungsabsicht der Gemeinde Calden nicht als Bauen im Außenbereich bewertet werden.

Das Vorhaben kann lediglich zugelassen werden, wenn es nach § 30 Baugesetzbuch als Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bewertet werden kann. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan soll in dem vorliegenden Fall vor der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Dieser befindet sich aktuell in der Neuaufstellung und soll erst Ende des ersten Quartals 2025 genehmigt werden.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Calden nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Calden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ planungsrechtlich festzusetzen. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Gemeinde Calden dem wachsenden Bedarf nach Camping- und Wohnmobilstellplätzen nachzukommen und ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Die Gemeinde Calden befindet sich im nordhessischen Landkreis Kassel und umfasst eine Fläche von ca. 55 Quadratkilometern. Die gemeindlichen Gemarkungen sind Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessische Senke“ und werden ostseitig vom „Reinhardswald“ und westwärts vom „Habichtswälder Bergland“ begrenzt. Der Ortsteil Calden ist als „Grundzentrum“ im System der zentralen Orte klassifiziert und als größter gemeindlicher Ortsteil im „Ordnungsraum Kassel“ zu verorten. Calden ist vom nächstgelegenen Mittelzentrum (Stadt Vellmar) rund sieben und von der Innenstadt des Oberzentrums Kassel rund 13 Kilometer entfernt. Calden wird überregional über die westlich tangierende Bundesautobahn 44 erschlossen und grenzt an die Bundesstraße 7, welche sich als unmittelbare Anbindung an das Ballungsgebiet Kassel darstellt.

Die Gemeinde Calden hat derzeit ca. 7.500 Einwohner in 6 verschiedenen Ortsteilen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich südlich des Ortsteils Calden im räumlichen Kontext des Waldschwimmbades. Das Schloss Wilhelmsthal ist fußläufig in circa 15 Minuten zu erreichen.

Größe des räumlichen Geltungsbereiches I

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in der Gemarkung Calden. Der räumliche Geltungsbereich I umfasst das Grundstück 2/2 der Flur 22 (teilweise) sowie das Grundstück 75/6 (teilweise) der gleichen Flur. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von 10.210 Quadratmeter.

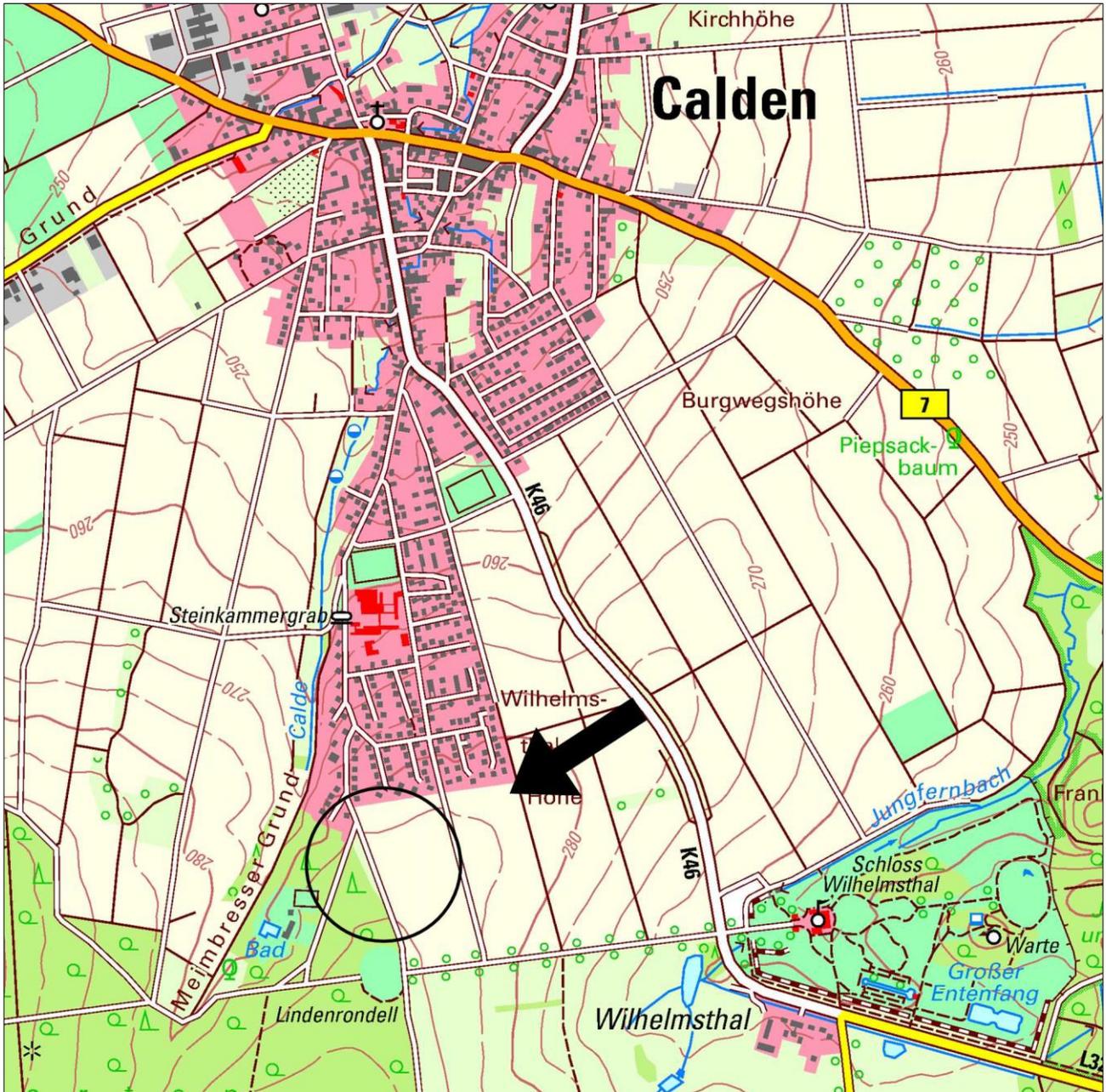


Abbildung 1: Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche

Größe des räumlichen Geltungsbereiches II

Der räumliche Geltungsbereich II befindet sich in der Gemarkung Meimbressen. Das Grundstück 21/10 der Flur 3 ist im westlichen Teilbereich bewaldet und wird im östlichen Teilbereich als mäßig intensive Grünfläche bewirtschaftet. Das Grundstück soll dem durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen. Die Größe des

räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von 2.845 Quadratmeter. Die Lage und die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Plandarstellung zu entnehmen.

Realnutzung

Das Plangebiet ist in zwei Flächen zu unterteilen. Bei der südlich liegenden Fläche handelt es sich um eine regelmäßig gepflegte Grünfläche, die bereits teilweise als Stellplatz für den motorisierten Verkehr oder für Reisemobilisten verwendet wird.



Abbildung 2: Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen

Die nördlich liegende Fläche wird bereits als Stellplatz für den motorisierten Verkehr verwendet. Die Fläche ist bereits geschottert, als Abgrenzung zur nördlichen Bebauung erfolgte eine

Einsaat als Blühstreifen ohne besondere Wertigkeit. Hier befindet sich auch eine Grünfläche, die dem ehemaligen Hochbehälter zur Wasserversorgung des Ortsteils Calden zugeordnet ist. Im östlichen Teilbereich befindet sich die Stadtstraße „Zum Lindenrondell“.

1.4.2 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen legt für die verfahrensgegenständliche Fläche ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest. Das Vorbehaltsgebiet wird mit der Schraffur eines „Vorranggebietes regionaler Grünzug“ überlagert.



Abbildung 2: Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Bei der südlich liegenden Fläche handelt es sich um eine Fläche ohne landwirtschaftliche Bedeutung. Die Grünfläche wird durch den gemeindlichen Bauhof regelmäßig gepflegt, teilweise wird die Fläche bereits als Stellplatz für motorisierte Fahrzeuge genutzt.

Aufgrund der besonderen Lage und der fehlenden Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft gibt die Gemeinde Calden im Rahmen der kommunalen Abwägung der touristischen Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen Vorrang gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Für das „Vorranggebiet regionaler Grünzug“ wird das Ziel bestimmt, dass dessen Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern sind. „Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.“ Die Gemeinde Calden beabsichtigt ein der Erholung dienendes Sondergebiet festsetzen. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist anzunehmen, dass die Entwicklungsabsichten im Einklang mit den Zielfestlegungen des Regionalplans Nordhessen stehen.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt die verfahrensgegenständliche Fläche als „Grünflächen“ mit einer Umgrenzung als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden entsprechen dem § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht. Somit wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel für die Gemeinde Calden in Neuaufstellung, das Verfahren nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde durchgeführt, der Plan durch Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt. Eine Genehmigung erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2025. Da sich der Flächennutzungsplan aktuell in Aufstellung befindet und die formellen Beteiligungsverfahren durchgeführt wurden, ist es beabsichtigt, den Bebauungsplan vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g Baugesetzbuch sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „gering strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Westlich des Plangebietes befindet sich die Nutzungskategorie „Forst - Laubwald vorherrschend“.

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunkttraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt keine relevanten Ziele.

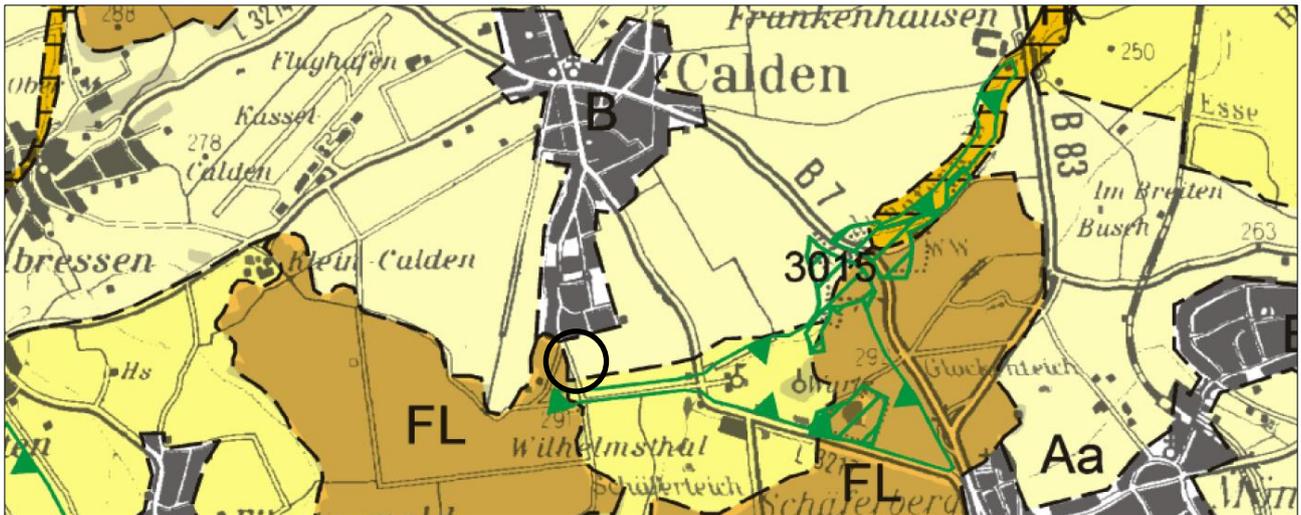


Abbildung 4: Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

1.4.3 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden nicht beeinträchtigt.

Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureviewer) sind keine relevanten Daten zu entnehmen.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind kein Gegenstand eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich auch keine stehenden oder fließenden Gewässer.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für die Flächen des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

Bauplanungsrechtliche Situation

Für die verfahrensgegenständlichen Flächen liegt kein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor.

1.4.4 Erläuterung der Planung

Die Gemeinde Calden beabsichtigt auf der südlichen Teilfläche einen Campingplatz zu errichten. Es sollen insgesamt ca. 15 Stellplätze für Reisemobilisten geschaffen werden. Die Zufahrt zu den Stellplätzen soll mit einer wassergebundenen Decke befestigt und einer

Schrankenanlage nebst Kassenautomat (digitaler Selbstservice) versehen werden. Die Stellplätze sollen als naturnahe Grasoberfläche bzw. Schotterrasen verbleiben und durch Heckenpflanzungen untereinander getrennt werden. Am nördlichen Rand der Fläche soll eine gemeinschaftliche Sitzgelegenheit installiert werden, der gesamte Stellplatz soll durch eine Eingrünung in das Landschaftsbild integriert werden.

Die nördliche Teilfläche soll zunächst als öffentlicher Stellplatz für die Freizeiteinrichtungen weiter genutzt werden und eine Option zur Erweiterung des Camping- und Wohnmobilstellplatzes eröffnen. Die Stellplätze sollen ebenfalls als naturnahe Grasoberfläche bzw. Schotterrasen verbleiben und durch Heckenpflanzungen untereinander getrennt werden. Der Stellplatz soll durch eine Eingrünung von der Wohnbebauung getrennt werden.

Trinkwasserversorgung:

Die technische Erschließung erfolgt ausgehend von den vorhandenen Infrastrukturen. Frisches Trinkwasser soll durch die Erweiterung des Trinkwassernetzes bereitgestellt werden.

Stromversorgung:

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch eine Erweiterung des Netzes und die Aufstellung stellplatzbezogener Versorgungssäulen.

Schmutzwasserentsorgung:

Die Gemeinde Calden beabsichtigt keine Schmutzwasserentsorgung über einen Anschluss an das gemeindliche Kanalnetz anzubieten. Gemäß § 7 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Calden sind Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu zählen auch Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe sowie **der Inhalt von Chemietoiletten**. Stattdessen ist es beabsichtigt den Inhalt der Chemietoiletten über eine Entsorgungsstation in einen Sammelbehälter zu führen, der in regelmäßigen Abständen geleert wird.

Müllentsorgung:

Die Müllentsorgung erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den Bestimmungen der Gemeinde Calden bzw. des Landkreises Kassel. Der Landkreis führt die Einsammlung von Abfällen in einem Hol- und Bringsystem durch, wobei innerhalb des Sondergebietes die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers getrennt gesammelt und abgeholt werden sollen.

Wassermanagement

Anfallendes und unbelastetes Niederschlagswasser soll bei Eignung der Böden sowie der wasserrechtlichen Bestimmung im Untergrund versickert werden, um das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasserkreislauf zuzuführen. Hierfür sollen weitestgehend versickerungsfähige und wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien verwendet werden.

Sonnenenergie

Der Bebauungsplan trifft keine verbindlichen Maßnahmen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien. Aufgrund der Lage des Stellplatzes (Verschattung), der unterschiedlichen Fahrzeughöhen und der Absicht einer Entwicklung eines naturnahen Stellplatzes ist keine Überdachung mit Modulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien vorgesehen.

Energieeffiziente Gebäude

Durch den Bebauungsplan werden keine verbindlichen Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten. Grundsätzlich gibt das Gebäudeenergiegesetz bei Neubauten bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Durch den Bebauungsplan wird keine Firstrichtung festgelegt, sodass die Gebäude bedarfsgerecht für die Nutzung solarer Strahlungsenergien (Aufdachanlagen) ausgerichtet werden können.

Mobilität

Das Plangebiet hat einen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr und an bestehende Rad- und Wanderwege. Die Entwicklung von Elektromobilität im Gebiet ist möglich, das Stromnetz soll in der Form ausgebaut werden, dass Ladestationen für Wohnmobile errichtet werden können.

Boden und Bodenschutz

Die Entwicklung von Campingplätzen steht i.d.R. den Vorgaben zum flächensparenden Bauen entgegen. Der Bebauungsplan trifft eine Festsetzung zur maximal überbaubaren Fläche unterhalb der Orientierungswerte nach der Baunutzungsverordnung. Hierdurch wird weniger Fläche versiegelt, der Boden kann auf unbeanspruchten Flächen seine natürlichen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Weiterhin werden Festsetzungen zur Förderung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen, um die natürlichen Bodenfunktionen in weiten Teilen zu erhalten (Filter-, Speicher- und Pufferfunktion).

Biodiversität

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um ein regelmäßig gepflegtes und anthropogen verändertes Grünland ohne besondere Strukturen und eine weitestgehend geschotterte Parkplatzfläche. Besondere Strukturen, die zur Erhöhung der Biodiversität und Strukturvielfalt beitragen sind mit Ausnahme der heimischen Bäume nicht zu erkennen. Durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden sollen die Sondergebietsflächen mit heimischen Arten eingegrünt werden. Diese Strukturen sollen als Gerüst naturnaher Lebensraum für eine große Anzahl heimischer Tierarten dienen und die Anzahl vorkommender Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet erhöhen.

Mit den Entwicklungsabsichten soll der im Rahmen der Entwicklung eines Campingplatzes mögliche Anteil an Leitziele des Zweckverbandes Raum Kassel zur Klimaneutralität umgesetzt und dadurch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) gemäß § 10 Baunutzungsverordnung als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ und der Zweckbestimmung „Campingplatz“ festgesetzt.

Durch einen ständig wechselnden Personenkreis soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert und weiterentwickelt werden.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Gemeinde Calden der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird.

Durch die Festsetzung sollen die Anforderungen des § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „Summenmaß“ ermöglicht wird. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „Baugebiet“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „Baugebiete“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „Private Grünflächen“ oder „Verkehrsflächen“ liegenden Grundstücksteile sind kein Bauland und daher nicht anzurechnen.

Anzahl zulässiger Vollgeschosse

Die Festsetzung zur Anzahl zulässiger Vollgeschosse wird auf Grundlage des § 16 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde Calden hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Unter einer typisierenden Betrachtung einer eingeschossigen Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange zu erwarten sind.

1.5.2 Bauweise

In der „offenen Bauweise“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 Meter betragen. Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche einen seitlichen Grenzabstand aufweisen und in der Regel eine Länge von 50 Meter nicht überschreiten, planungsrechtlich gesichert werden.

Einzelhäuser sind allseits freistehende Gebäude von höchstens 50 Meter Länge mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, dessen Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenso unerheblich, wie die in dem Haus enthaltenen Eigentumseinheiten bzw. Ferienwohnungen.

1.5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die „seitlichen Baugrenzen“ werden zur Einhaltung des bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Grenzabstands festgesetzt. Das Abstandsflächengebot entfaltet grundsätzlich einen „nachbarschützenden Charakter“.

1.5.4 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, um die Erschließung der Baugebiete sicherzustellen.

1.5.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Durch die Festsetzungen kann einerseits die Landschaftsbildbeeinträchtigung und andererseits die Störanfälligkeit minimiert werden.

1.5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziel der Festsetzung zur Gestaltung der befestigten Oberflächen ist die Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann.

Eine Festsetzung für die Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Im Kontext der angrenzenden Wiesenflächen können Insekten und andere nachtaktive Tiere von künstlichem Licht betroffen sein. Für diese Arten kann die Grundstücksbeleuchtung eine Gefahr darstellen. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln soll diese negativen Wirkungen minimieren. Grundsätzlich sollen künstliche Lichtquellen auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden festgesetzt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Begrünung von baulichen Anlagen und die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Sondergebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Umfeldes beitragen.

Die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Arten wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl heimischer Arten die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter Arten wird weiter festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

1.7 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

1.7.1 Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Die Bewertung des zu erbringenden Ausgleichs erfolgt verbal-argumentativ, wobei eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen wird, um den „Biotopwert“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora

und Fauna abzuleiten. Das Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung wird daher die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“ vom 26. Oktober 2018 herangezogen. Die Kompensationsverordnung legt in Anlage 3 Nutzungstypen fest, auf deren Grundlage das Eingriffsgebiet zu bewerten ist.

Tabelle 1: Nutzungstypen im Bestand

Typ-Nr.	Restriktionen	Standard-Nutzungstyp	Gesetzlich geschütztes Biotop	WP je qm
02.500		Standortfremde Hecken-/Gebüsch (standortfremde, nicht heimische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlage im Innenbereich) auch Anpflanzungen, die die Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllen		20
06.370		Naturnahe Grünlandanlage Einsatz aus gebietseigener Herkunft, i.d.R. kräuterreiche Mischungen, Anlage durch Mahdgutübertrag, Heudrusch, Selbstberasung o.ä.		25
10.530		Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird		6
10.640		Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege) Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett		4
11.225		Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich , z.B. Rasenflächen alter Stadtparks		23

Mit (B) gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden

Die Flächen sind aufgrund der bisherigen Nutzung strukturarm. Es befinden sich mit Ausnahme der bestehenden Gehölzstrukturen keine besonderen Nutzungsstrukturen oder gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich bestimmt bei der Bewertung das Eingriffsgebiet.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.500	Standortfremde Hecken-/Gebüsch (standortfremde, nicht heimische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlage im Innenbereich) auch Anpflanzungen, die die Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllen	20	102	102	2 040	- 2.040
06.370	Naturnahe Grünlandanlage Einsatz aus gebietseigener Herkunft, i.d.R. kräuterreiche Mischungen, Anlage durch Mahdgutübertrag, Heudrusch, Selbstberasung o.ä.	25	571	0	14 275	- 0
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	150	2 405	450	- 7 215
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen,	6	696	0	4 176	0

10.640	deren Wasserabfluss gezielt versickert wird Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege) Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett	4	4 346	4 346	17 384	- 17 384
10.690	Neuanlage Schotterrasenwege Steinerde mit Einsaat	9	0	1 119	0	- 10 071
11.223	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Neuanlage arten- und strukturarme Hausgärten	14	0	1 119	0	- 15 666
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich , z.B. Rasenflächen alter Stadtparks	23	4 345	1 119	99 935	- 25 737
SUMME			10 210	10 210	138 260	- 78 113
Überschirmende Flächen und Zusatzbewertungen						
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	600	705	20 400	- 23 970
SUMME					20 400	- 23 970
BIOTOPWERTDIFFERENZ						56 577

Tabelle 2: Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

1.7.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit in Höhe von 56.577 Biotopwertpunkten ausgelöst. Dem Eingriff wird eine Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs gegenübergestellt. Hierbei handelt es sich um Extensivierung einer bestehenden mäßig intensiv bewirtschafteten Wiesenfläche in der Gemarkung Meimbressen der Gemeinde Calden. Durch die extensive Pflege sollen die Wiesenflächen ökologisch aufgewertet werden. Im Rahmen der ökologischen Bewertung der Wiesenflächen wird das Aufwertungspotential ermittelt, um im Bebauungsplan eine konkrete Fläche durch Festlegung eines räumlichen Geltungsbereiches dem Eingriff gegenüberzustellen. Dem Eingriff werden 2.845 Quadratmeter der Wiesenfläche mit einem Aufwertungspotential in Höhe von 56.900 Biotopwertpunkten gegenübergestellt.

1.7.3 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.**

1.8 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht dessen planerische Vorbereitung durch die Änderung und

Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugeordnete städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.

1.8.1 Artenschutz als einfacher Umweltbelang

Der Artenschutz wird in der planerischen Abwägung nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB als einfacher Umweltbelang berücksichtigt, in dem der Artenschutz als einfacher Umweltbelang in der Umweltprüfung untersucht und bewertet wird. Bei der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt berücksichtigt.

Tiere

Der Begriff Tiere lehnt sich dabei an die Begrifflichkeit des § 7 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG an und umfasst die wild lebenden Tiere.

Pflanzen

Entsprechend werden unter Pflanzen nach der Begriffsbestimmung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG alle wild lebenden Pflanzen verstanden.

Als Belange sind auch die Biotope als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen abwägungsrelevant.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt lehnt sich dabei an die Begrifflichkeit des § 7 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG an und umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Die Ergebnisse der Berücksichtigung sind dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zu entnehmen.

1.8.2 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Absatz 4 BauGB berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst.

1.8.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Säugetiere erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche.

Folgende europarechtlich geschützten Säugetiere kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Säugetiere Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Wölfe besiedeln unterschiedlichste Lebensräume. Sie sind anpassungsfähig und stellen an ihren Lebensraum keine besonders hohen Ansprüche. Sind genügend Nahrung, Wasser und Rückzugsorte für die Jungaufzucht vorhanden, können sich Wölfe mit Heidelandschaften und Wäldern, aber auch mit Kulturlandschaften gut arrangieren. Der Familienverbund besetzt ein Territorium von etwa 150 bis 350 Quadratkilometern. Dabei wählt er ein Gebiet aus, das langfristig genug Beute für das Rudel bereithält. Der Nachwuchs verlässt das Territorium, sobald er geschlechtsreif ist. Da die Tiere aber problemlos bis zu 80 Kilometer pro Tag zurücklegen, können sie auch Lebensräume besiedeln, die vom Eltern-Territorium weiter entfernt liegen. Laut Wolfzentrum Hessen sind sechs Territorien des Wolfes in Hessen bekannt. Im Umkreis des Geltungsbereichs ist kein etabliertes Wolfs-Territorium bekannt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann auch aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Wolfes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Biber besiedeln bevorzugt langsam fließende Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzaunen. Die anpassungsfähige Art siedelt auch in Gräben, Kanälen und Teichanlagen. Den wichtigsten Faktor stellt dabei immer die Nahrungsverfügbarkeit, also ein ausreichender Gehölzbestand, dar. Im Westhessischen Berg- und Senkenland sind sechs besetzte Reviere des Bibers bekannt. Das Plangebiet bietet durch seine Habitatausstattung (keine Gewässer) keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der **Feldhamster** ist ein typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft. Er benötigt tiefgründige Löss- und Lehmböden. Der Grundwasserspiegel darf höchstens bis etwa 1,20 Meter unter Geländeoberkante ansteigen. Seine Baue legt er bevorzugt dort an, wo während der gesamten Aktivitätsphase (in Hessen etwa von April bis Oktober) Nahrung und Deckung vorhanden sind. Eine Präferenz besteht für Klee- und Luzernefelder. Meist sind Hamster heute jedoch in Getreidefeldern nachzuweisen. Bisweilen finden sich aber auch in Rüben- und Rapsfeldern Baue. Nicht selten werden zudem Randstreifen, Böschungen, Gräben und einjährige Brachen für die Anlage von Bauern genutzt. Feldhamster besiedeln heute noch drei zusammenhängende Areale in Hessen. In Nordhessen ist kein Vorkommen von Feldhamstern bekannt. Laut Boden-Viewer Hessen handelt es sich bei dem Geltungsbereich um keine potentiellen, bodenbezogenen Feldhamster-Habitate. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wildkatzen besiedeln ausgedehnte, strukturreiche Wälder mit vielen Blößen und Saumstrukturen; bevorzugt an besonnten, trockenen Stellen. Offenland wird genutzt, wenn ausreichend Deckung vorhanden ist (Hecken, Ufervegetation, Sukzessionsflächen u.ä.). Waldgebiete mit anhaltend hoher Schneedecke (mehrere Monate > 20 cm) werden nur saisonal besiedelt. Aufgrund von Bejagung waren große Waldgebiete Hessens wildkatzenfrei. Wildkatzen breiten sich nun wieder aus und wurden u.a. auch im Habichtswald nachgewiesen. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege (offene Grünlandflächen) und das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit deren Geräuschspitzen (Öffnen und Schließen von Türen und Kofferräumen) keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fischotter besiedeln saubere, fischreiche Gewässer wie Flüsse, Bäche, Seen, Sümpfe, Flussmündungen und Meeresufer mit strukturreichen Ufern. Außerdem benötigt er bewaldete, busch- oder schilfbestandene flache Ufer, in die er seine Höhlen bauen kann. Fischotter konnten in Hessen in drei Gebieten nachgewiesen werden, wobei sich ein Vorkommen bis in die Innenstadt von Kassel erstreckt. Das Plangebiet bietet durch seine Habitatausstattung (keine Gewässer) keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Der **Luchs** besiedelt deckungs- und wildreiche Gebiete, meist große Wälder. Luchse sind Einzelgänger, wobei die Reviere von Weibchen 100-150 km² groß sind und die der Männchen größer. In Nordhessen konnten zwei subadulte Luchse nachgewiesen werden. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege (offene Grünlandflächen) keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Haselmaus** besiedelt grundsätzlich alle Waldgesellschaften und -altersstufen. Gute Habitate in Hessen sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub-) Mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art hat in Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt. Das Bundesland Hessen hat wegen seiner zentralen Lage und großen Zahl an Vorkommen eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege (offene Grünlandflächen) keine geeigneten Strukturen für die nachtaktive Art. Ein Vorkommen kann für die Grünfläche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Säugetiere vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Fledermäuse

Für die europäisch geschützten Arten der Fledermäuse erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitatsigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche. Der bestehende Hochbehälter ist verschlossen, ein Rückbau oder eine Änderung des Ist-Zustandes ist nicht beabsichtigt.

Folgende europarechtlich geschützten Fledermäuse kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Säugetiere Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Mopsfledermaus** besiedelt gerne Eichen- und Eichmisch- sowie Kiefern- und Kiefermischwälder mit hoher Strukturvielfalt und verschiedenen Altersklassen und Stammstrukturen. Dort jagt sie und nutzt Tageshangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Baumteilen. Bei Quartiermangel besiedeln Mopsfledermäuse Fledermauskästen sowie Verstecke an Gebäuden in Waldnähe oder im Wald. Im Westhessischen Bergland wurden sechs Nachweise der Mopsfledermaus erbracht. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege der Grünfläche und der fehlenden Gehölzstrukturen keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Nordfledermaus** besiedelt walddreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschnitten oder Gewässern durchsetzte Gebiete. Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen. Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt. Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt. Die Nordfledermaus kommt über Hessen verteilt in einer geringen Dichte vor. Das Plangebiet stellt durch seine Siedlungsnähe sowie der regelmäßig gepflegten Grünfläche allenfalls ein Jagdgebiet der Art dar.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Schwerpunkt der Verbreitung in Hessen liegt in Südhessen. Das Plangebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für die Art dar.

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl ihre Wochenstuben als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen. Ein permanenter Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren, auch zur Wochenstubenzeit, ist typisch für sie. In Hessen ist das höchste Vorkommen der Art im Naturraum Westhessisches Bergland. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege der Grünfläche keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Große Bartfledermaus** besiedelt im Sommer Quartiere in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B.

spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klapppläden aufgesucht. Bevorzugte Jagdhabitats liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km. Sie gehört zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen. Die Art könnte im Bereich der Siedlungen geeignete Quartiere besiedeln. Die angrenzenden Waldränder könnten als Nahrungshabitat dienen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitats oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Die **Teichfledermaus** besiedelt Wochenstubenquartiere an Gebäuden. Als Hangplätze wurden dabei sowohl Firstbalken, als auch Spalten an und in Gebäuden verwendet. Paarungsquartiere dagegen finden sich vor allem in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete dienen häufig größere stehende oder nur langsam fließende Gewässer, aber auch über Wiesen und Schilfgürteln jagende Tiere wurden beobachtet. Als Winterquartier nutzt die Teichfledermaus frostfreie Höhlen. Diese können bis zu 300 km vom Sommerlebensraum entfernt liegen. Das Plangebiet bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern. In Hessen verteilen sich die Nachweise der Art auf die gesamte Landesfläche ohne das deutliche Schwerpunktvorkommen erkennbar wärend. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wochenstuben des **Großen Mausohrs** finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5 Meter. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 km zurück. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. Das Plangebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für die Art dar. Der Waldrand kann als Leitstruktur und Nahrungshabitat (Transferflüge) dienen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitats oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Die **Kleine Bartfledermaus** besiedelt Sommerquartiere in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Als Jagdgebiet gelten Fließgewässer und Seen, in Norddeutschland und in Hessen scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. In Hessen kommt die Art

flächendeckend vor. Das Plangebiet stellt ein potentiell Nahrungshabitat dar. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt Wochenstuben in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitate ab dem frühen Sommer in Wäldern und dort teilweise auch in reinen Nadelbeständen. Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Der **Kleine Abendsegler** besiedelt Sommerquartiere wie Baumhöhlen oder -spalten. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden. Die Verbreitung dieser Art in Hessen zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen. Das Plangebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für die Art dar. Die Waldränder können als Leitstrukturen und Nahrungshabitate (Transferflüge) dienen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln. In Hessen wird die Art vor allem während der Zugzeit nachgewiesen, es sind bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege der Grünfläche keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Es handelt sich um die am häufigsten vertretene Fledermausart in Hessen. Das Plangebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für die Art dar. Die Waldränder können als Leitstrukturen und Nahrungshabitate (Transferflüge) dienen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Das **Braune Langohr** gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Pflege der Grünfläche keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das **Graue Langohr** bevorzugt Quartiere an Gebäuden. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald. Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. In Hessen sind nur relativ wenige Funde des Grauen Langohrs bekannt. Das Plangebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für die Art dar. Die Waldränder können als Leitstrukturen und Nahrungshabitats (Transferflüge) dienen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitats oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Die **Kleine Hufeisennase** ist in Mitteleuropa eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben befinden sich meist auf warmen Dachböden, in beheizten Kellern oder ähnlichen wärmebegünstigten Orten, die über einen freien Einflug verfügen. Als bevorzugte Jagdhabitats werden lichte Wälder, Parks und Gärten, sowie eine kleinräumig strukturierte, extensiv genutzte Kulturlandschaft beschrieben. Wie im Sommer suchen sich die Tiere auch im Winter die wärmeren Bereiche auf. In Hessen sind nur noch vereinzelte Winterfunde der Art an der Grenze zu Thüringen bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Zweifarbflodermmaus** gilt als typische gebäudebewohnende Art. Sowohl Sommer- wie Winterquartiere befinden sich meist in Spalten an und in Gebäuden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Landschaften und Gewässer, aber auch Wälder. Im Spätsommer und Herbst wird sie auch um Straßenlaternen herum jagend angetroffen. Die Zweifarbflodermmaus muss bislang als eine der seltensten Arten Hessens eingestuft werden. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitats dar. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitats oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist im Planungsraum ein eingeschränktes Artenspektrum an europäisch geschützten Fledermäusen zu erwarten. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden betreffen ausschließlich die anthropogen überprägten Flächen außerhalb des Waldes, eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitats oder der potentiellen Lebensräume ist nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Amphibien

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Amphibien erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitatsigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche.

Folgende europarechtlich geschützte Amphibien kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt primär stark besonnte und naturbelassene Fluss- und Bachufer der Berg- und Hügellandschaft mit Geschiebetümpeln, Kolken und großflächigen Abbruchkanten. Da diese Lebensräume durch anthropogene Einflüsse weitgehend verschwunden sind, kommt die Geburtshelferkröte häufig in Abgrabungen wie Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben sowie auf Industriebrachen vor. Die Art nutzt auch siedlungsnah gelegene Gewässer als Reproduktionshabitat. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, zumal es sich bei den beanspruchten Flächen ausschließlich um Grünfläche handelt.

Die **Gelbbauchunke** besiedelt überwiegend Höhenlagen zwischen 100 und 350 Meter ü.N.N. Nach weitgehendem Verlust primärer Lebensräume hat sich die Gelbbauchunke in verschiedenartige Sekundärhabitats zurückgezogen, wo durch menschliches Handeln ständig wechselnde Kleingewässer entstehen. Wichtige Standorte sind z.B. Steinbrüche, Truppenübungsplätze, Fahrspuren auf nicht befestigten Feld- und Waldwegen und Motocrossgelände. Als Landlebensraum im Umfeld der bevorzugten Gewässer kommt deckungsreiches, nicht oder nur extensiv genutztes Gelände in Frage. Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen mit mäßiger bis üppiger Vegetation sind geeignete Habitate. Die Winterruhe (Oktober-März) verbringen Gelbbauchunken an Land in Erdspalten und Hohlräumen in 10-70 cm Tiefe. Das Plangebiet bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Kreuzkröte** besiedelt vor allem offene, trocken-warme Lebensräume. Durch den weitgehenden Verlust primärer Lebensräume ist sie auf verschiedene Sekundärlebensräume angewiesen. Dabei kann es sich um verschiedene Strukturen wie Abgrabungsflächen aller Art, periodisch flach überschwemmte Ackersenkungen, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Truppenübungs- und Flugplätze handeln. Als Laichgewässer werden eindeutig periodische Gewässer bevorzugt. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Unmittelbar nach Niederschlägen entstandene, flache und oft schnell wieder austrocknende Pfützen werden sofort von vagabundierenden Männchen aufgesucht und auch zur Fortpflanzung genutzt. Neben den Laichgewässern sind geeignete Tagesverstecke von großer Bedeutung. Auf Dünenkronen und in den Hanglagen von Kies- und Sandgruben werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Bei der Wahl der Tageseinstände werden möglichst vegetationsfreie Flächen bevorzugt. Schutthaufen, Holzstapel, Bretter und flache Steine werden auch als Unterschlupf angenommen. Aus diesem Grunde bilden Steinbrüche das wichtigste Sekundärhabitat für die Kreuzkröte. Das Plangebiet bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Wechselkröte** ist als ausgesprochen wärmeliebende Art an offene Landschaften gebunden. Als Sekundärhabitat nutzt die Wechselkröte Abbaugelände (z.B. Steinbrüche), die an Niederungsgebiete angrenzen. Die heutigen Vorkommen in Hessen beschränken sich auf vier Regionen. Im Naturraum Westhessisches Bergland sind keine Vorkommen der Wechselkröte bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Laubfrösche besiedeln zur Fortpflanzung flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen. Die Umgebung des Laichgewässers sollte vegetationsreich sein. Sie nutzen Hecken, Büsche und Bäume, welche weniger als 500 Meter vom Gewässer entfernt liegen, als Sitzwarten. Als Winterquartiere werden Erdhöhlen, Baumstubben oder

Laubhaufen aufgesucht, die möglichst im räumlichen Verbund mit dem Laichgewässer sowie dem Sommerhabitat liegen. In Hessen hat er seinen Verbreitungsschwerpunkt in den zentralen Niederungen von Hessen, in den Rheinauen fehlt er hingegen. Als wärme liebende Art meidet der Laubfrosch die kühlen und waldreichen Mittelgebirgslagen. Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Amphibien vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Reptilien

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Reptilien erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche.

Folgende europarechtlich geschützte Reptilien kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Schlingnatter** bevorzugt warme und trockene Lebensräume. Dabei werden Bahndämme, Waldlichtungen, Weinberge oder Steinbrüche bevorzugt. Zusätzlich ist die Nahrungsverfügbarkeit ein wichtiger Faktor für die Wahl des Lebensraums. Im Landkreis Kassel sind die Hauptverbreitungsgebiete die Täler von Diemel und Fulda. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine landwirtschaftliche Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Äskulapnatter** besiedelt ein großes Spektrum von Lebensräumen. In den hessischen Verbreitungsgebieten findet man sie vor allem an südexponierten Trockenhängen, in und am Rande von lichten Laubwäldern, in Bachtälern, auf Streuobstwiesen, in Steinbrüchen, an Bahndämmen und Wegrändern. Wichtig ist ein Mosaik aus Biotopen, die Deckung, offene Plätze zum Sonnenbaden, ein ausreichendes Nahrungsangebot, Eiablageplätze und frostfreie Räume für die Überwinterung bieten. In Deutschland existieren lediglich vier voneinander isolierte Vorkommen, wovon sich zwei in Hessen befinden. Diese Vorkommen liegen im Rheingau-Taunus um den Ort Schlangenbad sowie im südlichen Odenwald um die Stadt Hirschhorn. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine landwirtschaftliche Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Bei der **Sumpfschildkröte** handelt es sich um die einzige heimische Schildkrötenart. In Hessen werden neben Seen, Teichen, Abgrabungsgewässern und Erlenbrüchen vor allem Altwässer und renaturierte Fließgewässer mit entsprechenden Strukturen besiedelt. Die bevorzugten Lebensräume sind störungsarme, stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende, mindestens teilweise besonnte Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich leicht erwärmen können. In Hessen galt die Art lange Zeit als ausgestorben. Es wurde jedoch eine Population im FFH-Gebiet „Untere Gersprenz“ (NSG Reinheimer Teich und Umgebung) entdeckt sowie mehrere Auswilderungsversuche unternommen. Nördlich der Lahn sowie abseits der Fulda werden in der Regel keine Sumpfschildkröten nachgewiesen. Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine Habitatausstattung (keine Gewässer) keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Zauneidechse** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Im Süden Hessens ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Vegetationsstrukturen vorzufinden, welche ein Potential für die Besiedlung mit Zauneidechsen aufweisen. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Smaragdeidechse** besiedelt trockene Waldränder, Weinbergbrachen, Halbtrockenrasen, Ginster- und Steppenheiden, schütterere Streuobstwiesen mit Brombeer- und Schlehengebüschen sowie Bahn- und Wegdämme. Von besonderer mikroklimatischer Bedeutung innerhalb der Lebensräume sind alte Stütz- und Trockenmauern, Steinriegel sowie Gebüsche, Abbruchkanten und Reliefstrukturen. In Hessen gibt es aktuell drei potentielle Vorkommen der Smaragdeidechse, wobei nur noch in einem Tiere nachgewiesen werden können. Die Vorkommen befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit Lahntal und Limburger Becken. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine landwirtschaftliche Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die **Mauereidechse** besiedelt Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine regelmäßige Pflege keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Reptilien vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Tagfalter

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Tagfalter erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Raupenfutterpflanzen und Ansprüche der Präimaginalstadien.

Folgende europarechtlich geschützte Tagfalterarten kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Tagfalter Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** besiedelt extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und Grabenränder. Schwerpunktmäßig kommt sie in Hessen auf extensiv genutzten wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen vor. Die Art fliegt von Anfang Juli bis Ende August. Die Eier werden ausschließlich an den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** besiedelt extensiv genutzte Feuchtwiesen, Streuwiesen und Grabenränder. In Hessen kommt sie schwerpunktmäßig auf extensiv genutzten Beständen der wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und

Wiesenknopf-Silgenwiesen. Die Flugzeit beginnt in der Regel eine Woche früher als beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die Eier werden ausschließlich an noch nicht ganz aufgeblühten Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gelegt. Ein Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann im Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine Exemplare des für die Art essenziellen Großen Wiesenknopfes vor Ort festgestellt wurden.

Der **Skabiosen-Scheckenfalter** besiedelt sowohl feuchte Standorte (Feuchtwiesen und Moore) sowie trockene Gebiete (Kalkhalbtrockenrasen und Trockenrasen). Die Falter treten in einer Generation zwischen Ende April und in Hessen Mitte Juni auf. Die Tiere sind sehr standorttreu und wenig mobil. In Hessen werden auf Trockenbiotopen die Eier an Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) gelegt. In feuchten Biotopen dient hierzu Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). In Hessen kommt die Art nur noch vereinzelt in den Naturräumen „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ und „Thüringer Becken mit Randplatten“ und „Westerwald“ vor. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch die gegenwärtige regelmäßige Pflege der Grünfläche keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der **Quendel-Ameisenbläuling** (Thymian-Ameisenbläuling) fliegt von Ende Juni bis Anfang August auf kurzrasigen, lückigen, beweideten Magerrasen meist in Hanglage mit südlicher Exposition. Die Vorkommen in Hessen liegen ausschließlich auf Kalkmagerrasen sowie auf Magerrasen über Lössböden. Das Weibchen legt die Eier vor allem in Blütenständen des Gewöhnlichen Thymians (*Thymus pulegioides*) ab. In geringem Umfang wird auch der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) genutzt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine für die Art nötigen Strukturen (Magerrasen) vorhanden sind.

Der **Schwarze Apollofalter** besiedelt in Mitteleuropa Waldlichtungen, Waldränder und Gebüschkomplexe. Die Eiablage erfolgt in Lerchensporn-Beständen (*Corydalis spec.*). Lerchensporn-Arten dienen gleichsam als Futterpflanze für die Raupen. In Deutschland kommt die Art außerhalb der Alpen nur im Harz, Nordthürigen, der Rhön, Vogelsberg, Jura, Schwarzwald und Schwäbische Alb vor. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, zumal es sich bei den beanspruchten Flächen ausschließlich um regelmäßig gepflegte Grünflächen im Offenland handelt.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Tagfalter vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Vögel

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes wie beispielsweise die Feldlerche können im Plangebiet aufgrund der Silhouettenwirkung des Waldrandes und der gegenwärtigen Nutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, auch eine Verschiebung der Silhouette ist durch die Errichtung eines Campingplatzes nicht zu erwarten. Das Gebiet stellt allenfalls ein untergeordnetes Nahrungshabitat für solche Arten dar. Gehölzbrütende Vogelarten finden angrenzend an das Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten im oder am Wald. Ebenfalls bieten die Gehölze am ehemaligen Hochbehälter im Norden des Plangebietes Brutmöglichkeiten. Da durch die Planung keine Gehölzentfernungen ausgelöst werden, kann eine Beeinträchtigung jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Campingplatz kann es zu einer Beunruhigung des Gebietes und somit

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“



potenzielle Beeinträchtigung kommen. Die Beeinträchtigungen werden aber vor dem Hintergrund der bereits stattfindenden Nutzung des Plangebietes und den umliegenden anthropogen geprägten Strukturen – Siedlungsrand, Waldschwimmbad, Tennisplätze etc. – als sehr gering bewertet. Die Grünfläche stellt ein Nahrungshabitat für verschiedenste Vogelarten dar. Dieses hat jedoch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen bereits teilweisen Nutzung als Stellplatz und der intensiven Pflege keine essenzielle Bedeutung und steht auch mit Vollzug des Planes weiterhin, wenn auch eingeschränkt, zur Verfügung.

Zusammenfassend stellt das Plangebiet kein herausragendes Nahrungs- oder Brutgebiet für die europäischen Brutvogelarten dar. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

2.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

2.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

2.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten. Durch den Bau und Betrieb eines Camping- und Wohnmobilstellplatzes steigt die Nachfrage nach Waren des täglichen Bedarfs, wie beispielsweise Lebensmittel oder Getränke. In circa 1.000 Meter bzw. 1.500 Meter Entfernung befindet sich Einzelhandel und Gastronomie.

2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilverseiegelung der Fläche 	☐
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verlust an Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate 	☐

	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen • Beschleunigung des Niederschlagswasserabflusses • Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebotes durch Neuversiegelung 	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und der wärmespeichernden Baumasse - Erhöhung der Temperatur • Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation 	□
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	□
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	□
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen • Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen 	□
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	□
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	□

erheblich nicht erheblich

3 Sonstige Inhalte

3.1 Belange des Klimaschutzes

Klimaschutzklausel

Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll das Klima geschützt und dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Das örtliche Kleinklima soll trotz der ausgelösten Versiegelungen und der Erhöhung wärmespeichernden Materials bzw. der Oberflächenrauigkeit durch verbindliche Pflanzvorgaben verbessert werden. Diese Maßnahmen sollen auch einen Beitrag zum Schutz der Umweltgüter (insbes. des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt) leisten.

3.2 Landwirtschaftliche Belange

Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung von Wald oder von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nach § 1a Absatz 1 Satz 4 Baugesetzbuch besonders begründet werden.

Die Gemeinde Calden beabsichtigt der touristischen Nutzung des Grundstücks Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks zu geben, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche um eine Fläche ohne landwirtschaftliche Bedeutung handelt. Die Grünfläche wird durch den gemeindlichen Bauhof regelmäßig gepflegt, teilweise wird die Fläche bereits als Stellplatz für motorisierte Fahrzeuge genutzt.

3.3 Bodenschutzrechtliche Belange

Bodenschutzklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird -vor dem Hintergrund des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden- die Festsetzung getroffen, dass die Oberflächen der Stellplätze wasserdurchlässig zu gestalten sind. Hierdurch kann das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickern und der Boden seine natürlichen Funktionen weitestgehend erfüllen.

3.4 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche je Nutzungsart in m ² / Vorher	Fläche je Nutzungsart in m ² / Nachher
Grünfläche	4 946	1 119
Baugebietsfläche (Sondergebiet für Campingplatz)	0	4 523
Geschotteter Stellplatz	696	0
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	4 446	4 446
Standortfremde Hecken oder Gehölze	102	102

3.5 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I

S. 318) geändert worden ist

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 07. Juni 2023

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von

Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe

zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und

Rheinland-Pfalz

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel

1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von

Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen

(Kompensationsverord-nung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629,

2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

(GVBl. S. 318)

Anlage I – Umweltbericht

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	5
2.1	die Schutzgüter Fläche und Boden	5
2.2	die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	7
2.3	das Schutzgut Wasser	11
2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima	12
2.5	das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	15
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	16
2.7	die Biologische Vielfalt	17
2.8	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	17
2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..	19
3	Vermeidung von Emissionen sowie der sach-gerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	21
6	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten	21
7	Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	21
8	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	21
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
9.1	Nullvariante	22
10	Zusätzliche Angaben	22
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
10.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Calden beabsichtigt südlich des Ortsteils Calden einen ca. 4.500 Quadratmeter großen Camping- und Wohnmobilplatz (Gesamtgröße des Geltungsbereiches ca. 10.210 Quadratmeter) zu errichten und zu betreiben. Die Stellplatzflächen sollen wasserdurchlässig gestaltet, der Platz als solcher eingegrünt werden. Das vorgesehene Baugrundstück liegt weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass der Campingplatz im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Calden nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“ beabsichtigt die Gemeinde Calden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung beabsichtigt die Gemeinde Calden dem Bedarf nach Camping- und Wohnmobilstellplätzen nachzukommen und ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.**

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan verbindliche Maßnahmen, durch die der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird. Um den Ausgleich zu ermitteln, wird bei der Bewertung einzelner Schutzgüter eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „Biotopwertigkeit“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen

Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit ausgelöst, welches im Rahmen einer Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Meimbressen kompensiert wird.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs-

Vielfalt		und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 2 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Landesentwicklungsplan Hessen 2020	Keine
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Vorranggebiet regionaler Grünzug
Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „gering strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Westlich des Plangebietes befindet sich ein „Forst - Laubwald vorherrschend“. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt keine relevanten Ziele.
Flächennutzungsplan Zweckverband Raum Kassel	Grünfläche

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.1 die Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Fläche: Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen regelmäßig gepflegten Grünfläche. Die Fläche befindet sich zwischen einem bestehenden Wald und einer gemeindlichen Straße.

Boden: Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

In der Karte zur Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLNUG 2019) werden Aussagen zur aggregierenden Bodenfunktion innerhalb des Plangebietes getroffen. Die aggregierende Bodenfunktion beschreibt eine zusammenfassende Bewertung des Nitratrückhaltevermögens, der Feldkapazität, des Ertragspotenzials und der Standorttypisierung des Bodens.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen einen sehr geringen Erfüllungsgrad (Ackerzahl von > 10 bis ≤ 15) der Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens wird nicht bewertet, da die Flächen eine geschlossene Vegetationsdecke aufweisen und regelmäßig bewirtschaftet werden. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Umfeld des Geltungsbereiches einen geringen Erfüllungsgrad auf. Das Nitratrückhaltevermögen des Bodens besitzt ebenfalls einen geringen Erfüllungsgrad. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der geschlossenen Vegetationsdecke keine erhöhte Erosionsgefährdung. Der Bodenviewer beschreibt trockene bis sehr trockene Wasserverhältnisse. Daher wird der Standort auch als Trockenstandort mit einer sehr hohen Standorttypisierung beschrieben. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung des Standortes kann der Boden des Standortes diese Funktionen nicht erfüllen.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Geltungsbereich sowie seinem Umfeld keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen.

Prognose über die Entwicklung	Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen• Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none">• Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche• Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Anpassung der inneren Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Stellplatz- und Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum
<i>Durch die Reduzierung der Stellplatz- und Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die teilversiegelte Fläche minimiert werden.</i>• Begrenzung der Grundflächenzahl
<i>Es wird eine Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung bestimmt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.</i>• Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei den Zufahrten und Stellplätzen
<i>Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.</i>• Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen
<i>Auf den nicht zu bebauenden und zu begrünenden Flächen kann der Boden seine natürlichen Funktionen ungehindert wahrnehmen.</i> |

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneu- und Flächenteilversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden, und einem Teilverlust der Funktionen für Flora, des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen.

Durch das geringe Ertragspotenzial der Flächen und der bisherigen Nutzung besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Die beanspruchten Flächen stehen der

landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden.

Die Flächeninanspruchnahme wird als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen. Hierfür werden dem Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zugeordnet.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf 2.2 die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation: Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um einen regelmäßig gepflegten Grünfläche im besiedelten Bereich. Die geschlossene Vegetationsdecke weist aufgrund der aktuellen Nutzung Verletzungen auf.





Am nördlichen Rand der regelmäßig gepflegten Grünfläche befindet sich an der Böschungskante ein nicht heimisches Gehölz.



Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop vorhanden.

- Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der anthropogenen Überprägung des Plangebietes kann ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lebensraumeigenschaften der verfahrensgegenständlichen Flächen wurden keine weiterführenden Untersuchungen getätigt.
- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete, Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der anthropogenen Überprägung des Plangebietes kann ein Vorkommen von Reptilien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lebensraumeigenschaften der verfahrensgegenständlichen Flächen wurden keine weiterführenden Untersuchungen getätigt.
- Wirbellose**
- Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Die Fläche stellt durch ihre hohe Nutzungsintensität kein geeignetes Habitat für Schmetterlinge dar. Als Nektarquelle der adulten Falter werden verschiedene Blüten genutzt. Hinweise auf europäisch geschützte Schmetterlingsarten liegen nicht vor, zumal auf der intensiv gepflegten Fläche keine geeigneten Wirtspflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) vorhanden sind.
- Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die intensiv genutzten Grünflächen bieten lediglich einen stark eingeschränkten Lebensraum, Rückzugsräume und Verbindungskorridore bieten umliegende Strukturen.
- Säugetiere:** Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise dem Feldhamster sind für das Gebiet nicht bekannt. Für Fledermäuse stellt der Planungsraum aufgrund fehlender Strukturen allenfalls ein Nahrungshabitat dar.
- Vögel:** Am nördlichen Rand der regelmäßig gepflegten Grünfläche befindet sich an der Böschungskante ein nicht heimisches Gehölz, im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereich befinden sich heimische Bäume mittleren Alters (Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), welche Versteckmöglichkeiten oder Singwarten für verschiedene Vogelarten bieten.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der anthropogenen Überprägung des Plangebietes kann ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Reviere sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden oder Vogelarten, die durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die regelmäßige Pflege des Gebüsches und der Grünfläche sowie der bereits vorliegenden Nutzung als Stellplatz für den motorisierten Verkehr unterliegt das Gebiet bereits betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Prognose über die Entwicklung

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr• Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehre, Außenbeleuchtung, etc.) und Bewegungen (Prädatoren, Maschinen)• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Inanspruchnahme von vorhandenen Lebensräumen und Nahrungshabitaten• Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Standortwahl, Lenkung auf Flächen mit einem geringen ökologischen Wert, keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope oder Schutzgebiete**

Durch die Standortwahl kann eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) vermieden werden.

Minimierung

- **Verwendung insektenschonender Leuchtmittel**
Durch die Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln soll die Lockwirkung für Insekten und Fledermäuse minimiert werden.
- **Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grün- und Gartenflächen anzulegen sind zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume**
- **Stellplatzbezogene Pflanzvorgaben für Bäume**
- **Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen**

Der absehbare Lebensraumverlust ist aufgrund des geringen ökologischen Werts der verfahrensgenständlichen Flächen nur als **geringer bis mittlerer Eingriff** in Natur und Landschaft **zu werten**. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume erweitert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Sondergebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen. Hierfür werden dem Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zugeordnet.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.3 das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Gegenstand eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Anfallendes Niederschlagswasser, welches auf die Grünfläche trifft, läuft entweder als Oberflächenwasser ab oder dringt über die Poren, Spalten und Röhren in den Boden ein. Die Wassermenge, die der Boden in den Fein-, Mittel- und engeren Grobporen speichern kann, nennt man Feldkapazität. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich eine geringe Wertstufe auf.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers nicht zu erwarten • Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate – Teilverlust von Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots durch Neuversiegelung |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne direkten Einfluss auf fließende oder stehende Gewässer • Anpassung der inneren Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Grundflächenzahl
<i>Es wird eine Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung bestimmt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.</i> • Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei den Zufahrten und Stellplätzen |

Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**

Auf den nicht zu bebauenden und zu begrünenden Flächen kann der Boden seine natürlichen Funktionen ungehindert wahrnehmen.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Versiegelungs- und Teilversiegelungsrate sind erhöhte Niederschlagswasserabflüsse zu erwarten. Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen und die Anlage von Grünflächen kann der Niederschlagswasserabfluss deutlich reduziert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserereignisse bei Starkregenereignissen sind aufgrund der geplanten Art der Oberflächengestaltung nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist auch nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten Teilflächenversiegelungen negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen wird.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima: Nach dem Klimaatlas von Hessen (Bad Kissingen 1950) liegt der Untersuchungsraum im Klimabezirk „Westliches Mitteldeutschland“ und hier innerhalb des Unterbezirks „Nordhessisches Bergland“. Das Groß- bis Regionalklima dieses Gebiets wird insgesamt als gemäßigt und maritim (atlantisch) bis kontinental eingestuft. Im gesamten Gebiet sind westliche Winde vorherrschend und gleichzeitig die Hauptniederschlagsbringer. Dabei überwiegen im Sommerhalbjahr die Südwestwinde, im Winterhalbjahr die Nordwestwinde. Hauptniederschlagszeit sind die Monate von Mai bis August. Als Folge der Lage im Windschatten weiter westlich gelegener Mittelgebirge (Rheinisches Schiefergebirge, Rothaargebirge) zeichnen sich vor allem die Tallagen durch relativ geringe Niederschläge (600 - 650 mm) und auch relativ milde Winter aus.

Auf regionaler bis lokaler Ebene wird dieses Großklima durch die jeweiligen topographisch-morphologischen Verhältnisse (Höhenlage und Exposition eines Ortes, Lage von Gebirgen und Höhenzügen, etc.), durch unterschiedliche Vegetations- und Nutzungsstrukturen sowie Unterschiede in den Siedlungs- und Baustrukturen oder versiegelten Flächenanteilen modifiziert und weiter differenziert. Unterschiede in der Höhenlage, den Nutzungs-, Bau und Vegetationsstrukturen bedingen auch im Untersuchungsraum lokalklimatische Unterschiede. Wesentliche Kennzeichen des Lokalklimas im Kasseler Becken sind: verringerte Windhäufigkeiten und Windstärken, relativ geringe Niederschläge, milde Winter, Tendenz zur Nebelbildung und zu stagnierenden feucht-kühlen Luftmassen in den Herbst- und Wintermonaten.

Das Klima in der Gemeinde Calden ist geprägt von wechselnden ozeanischen und kontinentalen Wetterlagen. Die ozeanischen Großwetterlagen führen zu kühlen Sommern und milden Wintern mit großer Niederschlagsneigung. Die kontinentalen Wetterlagen zeichnen sich durch sommerwarme und winterkalte Luftmassen mit geringerer Niederschlagsneigung aus.

Bioklimatisch betrachtet liegt die Gemeinde Calden zwar am Rand des belasteten Kasseler Verdichtungsraumes, jedoch ist das Bioklima als schonend und reizschwach zu bezeichnen, da Reizfaktoren des Verdichtungsraumes nur in abgeschwächter Form vorhanden sind.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich einer bebauten Ortslage am Rand einer Waldfläche. Das Plangebiet beinhaltet Funktionen zur Durchlüftung des Siedlungskörpers und bildet einen Bestandteil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets (zwischen 150 und 200 ha).

Der „Zweckverband Raum Kassel“ hat im Oktober 2019 durch das Institut für Klima- und Energiekonzepte „INKEK GmbH“ eine „Klimaanalyse zur Ermittlung des Gefährdungspotenzials sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel“ erstellen lassen.

Das Untersuchungsgebiet ist im räumlichen Kontext in eine Luftleitbahn einzuordnen. Durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite stellt eine Luftleitbahn eine bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport dar. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzelstehende Bäume), möglichst geradlinige oder nur leicht gekrümmte Ausrichtung und größere Breite (möglichst in einem Längen-/Breitenverhältnis 20:1) gekennzeichnet. Sie ermöglichen den Luftmassenaustausch zwischen Umland und Stadt. Die Wirksamkeit hängt von der Windverteilung ab, in Kombination mit der Ausrichtung der Luftleitbahn. Ferner können Luftleitbahnen vor allem bei Schwachwindlagen von großer Bedeutung für die klimatische Entlastung innerstädtischer Gebiete sein. Das Relief kann die Funktion als Luftleitbahn unterstützen. Effiziente Luftleitbahnen werden z. B. durch breite Flussauen gebildet. Breite, geradlinige Straßen oder Bahnanlagen können auch Luftleitbahnen darstellen. Luftleitbahnen können je nach Nutzung und Emissionseintrag lufthygienisch und thermisch beeinträchtigt sein.

Im kleinräumigen Kontext wird die verfahrensgegenständliche Fläche als Kaltluftbahn bestimmt. Dabei fließt die bodennah erzeugte Kaltluft ab. Die Abflussrichtung erfolgt in Richtung Calden.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen sowie Lärm |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur • Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	Keine
Minimierung	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Stellplatz- und Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum <i>Durch die Reduzierung der Stellplatz- und Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die teilversiegelte Fläche minimiert werden.</i>• Begrenzung der Grundflächenzahl <i>Es wird eine Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung bestimmt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.</i>• Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei Wegen, Zufahrten und Stellplätzen <i>Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitversetzt wieder abgegeben werden. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle).</i>• Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten <i>Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.</i>

Bei den Entwicklungsabsichten handelt es sich um die Errichtung eines Stellplatzes mit wasser-durchlässigen Oberflächen. Grundsätzlich reflektieren flächige Versiegelungen die Sonneneinstrahlung und verursachen dadurch eine negative Veränderung des bodennahen Kleinklimas. Zudem können versiegelte Böden kein Wasser speichern und zur zeitversetzten Verdunstung beitragen. Durch die fehlende Verdunstung über die Vegetation wird die Kühlung der Luft an Sommertagen auf ein Minimum reduziert. Flächenversiegelung, wie sie Gebäude, Stellplatzflächen, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen darstellen, können daher zusätzliche Aufheizungseffekte und erhöhten Niederschlagabflüsse verursachen, wodurch negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Luftreinheit entstehen können. Zudem ist die Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion ein ausschlaggebender Faktor. Durch die Maßnahmen zur Gestaltung der Oberflächen des Stellplatzes, der Wege und Zufahrten können die Auswirkungen minimiert werden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, auf denen Vorgaben zur Begrünung und Bepflanzung getroffen werden. Diese Flächen übernehmen Funktionen zur Kühlung des bodennahen Klimas, indem Regen- und anfallendes Oberflächenwasser gespeichert wird. Die Speicherung von Wasser in etwaigen Pflanzen und Böden hat zur Folge, dass durch den Verdunstungsprozess die Pflanzen und die sie umgebende Luft abgekühlt werden. Dies bedeutet, dass der Luft durch die Verdunstungskälte die Wärme entzogen wird und sich das bodennahe Klima abkühlt. Die lokalklimatischen Veränderungen

haben keine nachteiligen Auswirkungen auf einen Belastungsraum. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch mikroklimatische Veränderungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.5 das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land-schaft	Kultur / Sach-güter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedlungs-klima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungs-raum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Boden-wasser-haushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Land-schaft	Kulturland-schaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuell intensiven Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine schwach ausgeprägte Geländemorphologie charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante Gelände-merkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend intensiv bewirtschaftete Grünflächen, keine landschaftsbildgliedernde Hecken oder Gebüsche.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der Nähe zum gemeindlichen Wald und den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als ausgeprägt betrachtet werden. Im dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (FFH-Gebiete) sowie naturnahe Gewässer (Fließgewässer) vorhanden.

Im engeren und weiteren Umfeld des Waldschwimmbades steht Erholungsuchenden ein abwechslungsreiches Angebot zur Verfügung, welches von Wander- über Rad-Touren bis hin zu touristisch erschlossenen Sehenswürdigkeiten reicht.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein regelmäßig gepflegtes Grundstück, welches der Öffentlichkeit nicht unmittelbar zur Erholung zur Verfügung steht. Dennoch haben die Flächen eine Wohlfahrtwirkung im ackerbaulich geprägten Landschaftsraum.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Umlagerungen von Böden

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr)
- Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr
- Beeinträchtigung durch Lieferverkehr

Anlagenbedingt

- Versiegelung und Teilversiegelung der gepflegten Grünflächen
- Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen

- Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen
- Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Anpassung der inneren Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen**

Durch die Integration der Erschließung in das Gelände wird eine ausgeprägte Terrassierung des Geländes vermieden.

- Minimierung**
- **Stellplatzbezogene Pflanzvorgaben und Eingrünung des Campingplatzes**

Durch die Eingrünung des Campingplatzes fügen sich die Stellplätze in das bestehende Landschaftsbild ein.

Aufgrund der angrenzenden Nutzung, der wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.7 die Biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die intensiv gepflegten Grünflächen weisen aufgrund der Bewirtschaftungsform keine relevanten Lebensraumstrukturen auf. Der anlagenbedingte Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Ver- und Teilversiegelungen ist daher vernachlässigbar. Die ökologische Funktion und biologische Vielfalt werden durch die zu pflanzenden heimischen Bäume und Hecken gegenüber den intensiv gepflegten Grünflächen gestärkt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.8 die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind kein Gegenstand eines Natura 2000 Gebietes. Die Flächen befinden sich außerhalb jeglicher Bezugsradien zu Flora-Fauna-Habitaten oder gesetzlichen Vogelschutzgebieten.

Andere Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Erholung / Immissionen Die Erholungseignung wird u.a. durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

In Bezug auf Tourismus, Freizeit und Erholung ist die Gemeinde Calden insbesondere mit dem Schloss Wilhelmsthal und seinen umliegenden Wander- und Radwegen ein regionaler Schwerpunkt. Die verfahrensgenständlichen Flächen besitzen keine für die Naherholung relevanten Objekte. Eine besondere Aufenthaltsqualität besitzt die Fläche bisher nicht.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich eine Tennisplatzanlage, ein Waldschwimmbad, eine Disc-Golf-Anlage sowie ein Bolzplatz. Mit Ausnahme des motorisierten Verkehrs sind keine Immissionen in diesem Gebiet bekannt.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen• Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)• Schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind durch den Bauleitplan nicht zu erwarten |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Hitzebelastung durch Erhöhung des Versiegelungsanteils• Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Calden verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- **Lenkung des Standortes auf Flächen, die bisher keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben.**

Minimierung

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**

Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitversetzt wieder abgegeben werden. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine

positive lokalklimatischen Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle).

- **Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten**
Bäume/Sträucher können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatischen Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.

Die geplante Nutzungsform ist mit dem benachbarten Wohnen vergleichbar. Diese Form der Wohnnutzung ist darüber hinaus saisonal begrenzt. Besondere Sportbereiche, die durch Zuschauer Lärm verursachen, sind auf dem Gelände nicht geplant.

Obwohl grundsätzlich von einer Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auszugehen ist, der als Ziel der geplante Camping- und Wohnmobilstellplatz hat, bleibt festzuhalten, dass durch diese Form der Nutzung keine außergewöhnliche Menge an Fahrzeugen zu erwarten ist. Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ hat gemäß § 10 BauNVO die Eigenschaft, dass es der Erholung dient. Mit dieser Art der Nutzung soll die menschliche Gesundheit gefördert werden. Durch den Planvollzug sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

Es werden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Die Gemeinde Calden legt verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | • Lenkung des Standortes auf Flächen ohne Beeinträchtigungen von geschützten Bau-, Natur oder Bodendenkmälern |
| Minimierung | • Keine |

Aufgrund der Lage und Entfernung bestehender Bodendenkmale werden Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt.

3 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung Durch den Bebauungsplan werden keine verbindlichen Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan der Gemeinde Calden / des Zweckverbandes Raum Kassel

Bewertung	Der im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel integrierte Landschaftsplan beschreibt für die Flächen des Plangebietes keine relevanten Ziele.
-----------	---

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Keine
Abfallrecht	Keine
Immissionsschutzrecht	Keine

6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Calden nicht infrage gestellt.

7 Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Das Plangebiet wurde über einen langen Zeitraum regelmäßig gepflegt. Hinsichtlich der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange würde sich durch die voraussichtlich gleichbleibende Bewirtschaftung in weiten Teilen des Areals keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde. Wenn die Gemeinde keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft, geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten beschränken sich auf fußläufige Entfernung zum Schloss Wilhelmsthal sowie dem Freizeitbereich südlich von Calden.

Bei Suche alternativer Standorte wurden lediglich Flächen mit einer Vorbelastung (Versiegelung oder Teilversiegelung) in Betracht gezogen. Hierbei stellt lediglich der Wanderparkplatz beim „Lindenrondell“ eine alternative Möglichkeit dar.

Aufgrund der Flächengröße, der Nähe zur vorhandenen Infrastruktur und der Verfügbarkeit der Flächen stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen die geeignetste Variante dar. Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen im Gemeindegebiet derzeit nicht.

9.1 Nullvariante

Bei einer Nicht-Umsetzung des Planvorhabens wird das Plangebiet weiterhin unbeplant genutzt bzw. regelmäßig vom gemeindlichen Bauhof gepflegt.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a Baugesetzbuch und der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a Baugesetzbuch vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst übergeordnete Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Landesentwicklungsplan Hessen, Regionale Raumordnungspläne Nordhessen, Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel), Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen) und vorhandene Internetdatenbanken des Landes Hessen ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des

Landes Hessen. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

10.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Calden beabsichtigt südlich des Ortsteils Calden einen ca. 4.500 Quadratmeter großen Camping- und Wohnmobilplatz (Gesamtfläche 10.210 Quadratmeter) zu errichten und zu betreiben. Die Stellplatzflächen sollen wasserdurchlässig gestaltet, der Platz als solcher eingegrünt werden. Das vorgesehene Baugrundstück liegt weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass der Campingplatz im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Calden nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“ beabsichtigt die Gemeinde Calden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung beabsichtigt die Gemeinde Calden dem Bedarf nach Camping- und Wohnmobilstellplätzen nachzukommen und ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen entwickelt und durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan (Höhe baulicher Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche, Breite öffentlicher Verkehrsflächen, Begrünung nicht überbaubarer Flächen, Pflanzgebot, insektenfreundliche Beleuchtung, wasserdurchlässige Wegebefestigungen) bauplanungsrechtlich gesichert. Zusätzlich wird der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Für die Schutzgüter **Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt** konnten daher keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.